

Illustrierte berichtet über sicheren Sterbeprozess

Im Beitrag geht es um eine „vollautomatische Gas-Kapsel“

„Vollautomatische Gas-Kapsel - Sterbehilfe durch den Sarco-Pod legal zugelassen“ – so überschreibt eine Illustrierte online ihren Bericht über eine mobile Kapsel in der Schweiz. Mit dieser Kapsel könne man sich selbst töten. Eine Leserin der Illustrierten kritisiert diese Passage in dem Beitrag: „Doch im Gegensatz zu Hilfsmitteln wie Strick, Messer oder Schusswaffe, die schon immer für Selbsttötungen benutzt wurden, bietet Sarco einen schmerzfreien und sicheren Sterbeprozess.“ Das klinge wie Werbung für Suizid. Insgesamt stelle der Artikel den Suizid mit der namentlich genannten Kapsel als etwas Positives und Einfaches dar. Dies widerspreche dem Grundsatz, dass sich Medien beim Thema Suizid verantwortungsvoll verhalten sollten. Die Rechtsvertretung der Illustrierten weist die Vorwürfe zurück. Im Gegensatz zu der Beschwerdeführerin sieht sie in der Berichterstattung keinen Grund für eine Beschwerde beim Presserat. Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von Werbung und Redaktion) sei nicht tangiert, da es sich erkennbar um eine rein redaktionelle Veröffentlichung und gerade nicht um bezahlte Werbung handle. Auch Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) sei nicht verletzt. Es werde nicht über die konkrete Selbsttötung einer zu identifizierenden Person berichtet, so dass eine Verletzung der Menschenwürde ausscheide. Ebenso wenig sei in der rein sachlichen Information über das neuartige Instrument zur Selbsttötung eine Verletzung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Medien zu sehen.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Es handelt sich nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses um die Vorstellung eines Gerätes zur Ermöglichung eines Suizids. Die Berichterstattung ist Teil einer gesamtgesellschaftlichen und politischen Diskussion. Es liegt keine Suizidberichterstattung im Sinne der Ziffer 8, Richtlinie 8.7, vor. Sicherlich mag die Berichterstattung über die Gas-Kapsel Geschmacksache sein, doch sehen die Ausschussmitglieder die Menschenwürde durch den insgesamt sachlichen Bericht nicht tangiert. Einige Ausschussmitglieder kritisieren jedoch die Darstellung des Geräts und seiner Methode in einigen Textpassagen als zu einfach und kritiklos. Für diese Meinung findet sich im Ausschuss jedoch keine Mehrheit. Die Grenze zur werblichen Darstellung wird nicht überschritten.

Aktenzeichen: 1077/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet